

VERORDNUNG DER STUDIENKOMMISSION DER PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE OBERÖSTERREICH

Jahrgang: 2007

Verordnung Nr.: 55

Beschlossen am: 05.12.2007

Aufgrund des Bundesgesetzes über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihrer Studien (Hochschulgesetzes 2005), BGBl. I 30/2006 vom 13. März 2006 und der Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Grundsätze für die nähere Gestaltung der Curricula einschließlich der Prüfungsordnungen (Hochschul-Curriculaverordnung – HCV), BGBl. II/495 vom 21. Dezember 2006 wird verordnet:

Generelle Änderung der Zielgruppenformulierung für Lehrgänge und Hochschullehrgänge der Weiterbildung

In allen (Hochschul)Lehrgangscurricula wird der Punkt *Zielgruppe* in ***Zielgruppe und Zulassungsvoraussetzungen*** umformuliert.

Der Text der Zielgruppenformulierung lautet:

Zielgruppe und Zulassungsvoraussetzungen:

- a) Lehrerinnen und Lehrer mit abgeschlossener Erstausbildung
(*Kindergartenpädagoginnen und –pädagogen, Sozialpädagoginnen und –pädagogen können bei einzelnen Lehrgängen/Hochschullehrgängen in Punkt a) aufgenommen werden!*)
- b) Studierende im 2. Studienabschnitt und andere Personen, für die nicht lit. a gilt, können unter den Bedingungen des § 61 Abs.2 Hochschulgesetz eingeschränkt als außerordentliche Studierende zugelassen werden. Der reguläre Abschluss eines Lehrganges oder Hochschullehrganges der Weiterbildung ist für außerordentliche Studierende erst nach Anerkennung als ordentliche Studierende möglich.

Dieser Beschluss tritt mit 5. Dezember 2007 in Kraft.

(Vorsitzender)

OSStR. Dr. Peter Starke, eh.